

13. 1. Ist der Begriff „Spezialvollmacht“ im § 119 Abs. 2 des preußischen Allgemeinen Berggesetzes im Sinne einer Vollmacht zu verstehen?

2. Ist eine derartige „Spezialvollmacht“ nach Tariffstelle 19 Abs. 2 des preußischen Stempelsteuergesetzes zu versteuern?

Preuß. Allgemeines Berggesetz vom 24. Juni 1865 §§ 119, 120, 128.
Preuß. Stempelsteuergesetz in der Fassung vom 27. Oktober 1924
Tariffstelle 19.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 24. Januar 1928 i. S. Gewerkschaft R.
(R.) v. Preuß. Staat (Bekl.). VII 490/27.

I. Landgericht Raumburg a. S.

Die Klägerin bewilligte und beantragte in einer Urkunde vom 21. Januar 1926 die Eintragung einer Sicherungshypothek von 159800 Pfund Sterling im Grundbuch ihr gehöriger Bergwerke. Mit der Abgabe dieser Erklärung hatte die Gewerkschaftsversammlung vom 8. Januar 1926 zu notariellem Protokoll den Vorsitzenden des Grubenvorstandes „beauftragt“. Der Notar hatte dieses Protokoll mit 4,50 R.M. verstempelt. Behufs Eintragung der Hypothek wurde dem Amtsgericht mit der Urkunde vom 21. Januar 1926 auch eine Ausfertigung des erwähnten Protokolls überreicht. Das Amtsgericht erhob für die notarielle Verhandlung gemäß Tariffstelle 19 Abs. 2 des preußischen Stempelsteuergesetzes noch einen Vollmachtstempel von 814 R.M.

Die Klägerin klagte auf Rückzahlung dieses Betrags nebst Zinsen, weil der Vollmachtstempel zu Unrecht verwendet worden sei. Das Landgericht wies die Klage ab. Mit der unmittelbar eingelegten Revision erreichte die Klägerin die Aufhebung des Urteils und die Verurteilung des Beklagten zur Rückzahlung der 814 R.M. mit Zinsen.

Gründe:

Die Auffassung des Landgerichts, daß in der notariellen Urkunde vom 8. Januar 1926 eine nach der Tariffstelle 19 Abs. 2 des preußischen Stempelsteuergesetzes in der Fassung vom 27. Oktober 1924 zu verstempelnde Vollmacht gelegen hat, ist rechtsirrig.

Zwar bedarf der Repräsentant oder der Grubenvorstand einer Gewerkschaft, der nach § 119 Abs. 1 des preussischen Allgemeinen Berggesetzes (ABG.) diese in allen ihren Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich vertritt, gemäß Abs. 2 das. in den im § 120 ebenda bezeichneten Fällen, zu denen auch die Bewilligung einer Hypothekeneintragung gehört (§ 114 Abs. 1 ABG.), einer Spezialvollmacht. Daraus darf jedoch nicht entnommen werden, daß unter „Spezialvollmacht“ eine Vollmacht im Sinne der §§ 167ffg. BGB. zu verstehen wäre.

Bei der Einführung des Allgemeinen Berggesetzes für die preussischen Staaten vom 24. Juni 1865 waren die verschiedenen Arten der Vertretungsmacht begrifflich noch nicht scharf geschieden und deshalb war auch der im heutigen Recht gemachte Unterschied zwischen der auf Vollmacht beruhenden Vertretungsmacht, der gesetzlichen Vertretung und der auf der Verfassung einer juristischen Person beruhenden Macht, für diese zu handeln, noch nicht genügend durchgebildet. Auch die verschiedenen Rechtsbegriffe „Vollmacht“, „Ermächtigung“ und „Zustimmung“ wurden damals noch nicht so streng auseinandergehalten wie im heutigen Recht. Daraus allein erklärt es sich, daß § 128 ABG. in der früheren Fassung schlechtthin bestimmte, es seien, soweit sich aus dem vierten Titel des Berggesetzes nichts anderes ergebe, die durch die Bestellung eines Repräsentanten oder Grubenvorstandes entstehenden Rechtsverhältnisse nach den allgemeinen Vorschriften über den Vollmachtsvertrag zu beurteilen, obwohl tatsächlich keine Bevollmächtigung als Grundlage der Vertretungsmacht des Repräsentanten oder des Grubenvorstandes in Betracht kam. Hiermit hängt es offenbar auch zusammen, daß § 119 Abs. 2 ABG. von einer „Spezialvollmacht“ spricht. Beim Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat man dieser juristisch ungenauen Sprachweise des preussischen Berggesetzes nicht abgeholfen und unbekümmert um den vom jetzigen Recht gemachten Unterschied zwischen Vollmachterteilung, gesetzlicher Übertragung und Organshaft, sowie um den Unterschied zwischen Vollmacht und Zustimmung sich damit begnügt, durch Art. 37 Nr. X des preussischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch im § 128 ABG. das Wort „Vollmachtsvertrag“ durch die Worte „Vollmacht und Auftrag“ zu ersetzen. Dies hindert aber nicht, ungeachtet des Wortlauts der § 119 Abs. 2, §§ 120, 128 ABG.

die Begriffe des neuen Rechts auch für das ältere Berggesetz zu verwenden, da damit keine sachliche Änderung in dieses Gesetz hineingetragen, sondern nur eine Richtigstellung der rechtlichen Betrachtung bestehender Rechtsverhältnisse herbeigeführt wird, was zulässig ist. Wenn das Landgericht der Ansicht ist, daß durch die Neufassung des § 128 ABG. die begriffliche Unterscheidung des Bürgerlichen Gesetzbuchs zwischen den verschiedenen Arten der Vertretungsmacht — gemeint ist wohl auch die Unterscheidung zwischen Vollmacht und Zustimmung — tatsächlich Berücksichtigung gefunden habe und daß, wenn an einzelnen Stellen des Gesetzes das Wort „Vollmacht“ stehengeblieben sei, damit auch eine solche im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs habe bezeichnet sein sollen, so kann ihm darin nicht beigetreten werden. Denn diese Absicht ergibt sich nicht aus dem § 128 ABG. Wie unvollkommen man der Ausdrucksweise des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei der redaktionellen Durchsicht des preussischen Berggesetzes Rechnung getragen hat, wird schon dadurch bestätigt, daß in den §§ 119, 120 ABG. die Begriffe Vollmacht und Auftrag in gleichem Sinne gebraucht sind, obgleich das Bürgerliche Gesetzbuch beide scharf getrennt hält.

In Wirklichkeit ist der Repräsentant oder der Grubenvorstand einer Gewerkschaft ein Organ dieser Vereinigung. Als solches haben sie beide die Stellung eines gesetzlichen Vertreters (§ 26 BGB.) und vertreten in dieser Eigenschaft die Gewerkschaft gerichtlich und außergerichtlich, wie es § 119 Abs. 1 ABG. vorschreibt. In den Fällen des § 120 das. ist ihre Vertretungsmacht zwar beschränkt, jedoch hebt diese Einschränkung die Vertretungsmacht nicht auf, sondern engt sie nur ein. Die Schranke fällt fort, sobald ihnen die Gewerkschaftsversammlung die Zustimmung zur Vornahme der im § 120 ABG. bezeichneten Rechtshandlungen erteilt hat. In dieser Zustimmung liegt aber keine Vollmachtserteilung. Denn wenn sie das wäre, so würde der Repräsentant oder der Grubenvorstand in der Stellung eines gesetzlichen Vertreters und als Bevollmächtigter der Gewerkschaft zugleich handeln, was begrifflich nicht denkbar ist. Müßte man annehmen, daß der Repräsentant oder der Grubenvorstand in solchen Fällen seine Vertretungsmacht nur aus der Vollmacht herleite, so entstände die Frage, wer in solchem Falle die Stellung des gesetzlichen Vertreters für die Gewerkschaft hat. Es könnte tatsächlich nur die Gewerkschaftsversammlung in Betracht

kommen. Das Gesetz ergibt aber nicht, daß dieser für die Fälle des § 120 ABG. die Vertretung der Gewerkschaft zugesprochen wäre. Vielmehr bleibt auch dann der Repräsentant oder der Grubenvorstand der gesetzlich bestimmte Vertreter der Gewerkschaft (Bolze Bd. 22 Nr. 107; Daubenspeck, Bergrechtliche Entscheidungen Bd. 1 S. 155; Kuhnt bei Gruch. Bd. 55 S. 280). Die Gewerkschaftsversammlung ist zwar auch als Organ der Gewerkschaft anerkannt, ihre Mitwirkung in den fraglichen Fällen ist aber vom Gesetz nur so gedacht und gewollt, daß die betreffenden Rechts-handlungen ohne ihre Zustimmung nicht wirksam sollen vorgenommen werden können. (Fay, Berggesetz Bem. I zu § 119). Mit der Vertretungsmacht des Repräsentanten oder des Grubenvorstands ist dies vereinbar; auch andere ähnliche Fälle sind so geregelt.

Kommt aber eine Vollmacht nicht in Betracht, so ist auch die Tarifstelle 19 Abs. 2 des preußischen Stempelsteuergesetzes nicht anwendbar; denn sie erfordert die Beurkundung einer Vollmacht. Da sie abweichend von der früheren Fassung des Stempelsteuergesetzes (Tarifstelle 73) allein als stempelpflichtiger Akt herausgehoben ist, so können ihr andere Akte, die nur die gesetzliche Vertretungsmacht vervollständigen, nicht gleichgestellt werden.

Dieses Ergebnis wird auch den Belangen des Verkehrs gerecht, da es als hemmend und erschwerend empfunden werden müßte, wenn zur Bornahme der im § 120 ABG. bezeichneten Geschäfte noch eine förmliche Vollmacht der Gewerkschaftsversammlung notwendig wäre. Denn damit würde, da in der Regel eine Beurkundung der Vollmacht in Frage käme, ein notwendiges geschäftliches Zusammenwirken der Gewerkschaftsorgane mit dem unter Umständen erheblichen Vollmachtsstempel belastet, was auf eine unbillige Besteuerung der Gewerkschaft hinaus käme. Gleichwohl hätte die Klägerin den von ihr erforderten Vollmachtsstempel entrichten müssen, wenn vom Notar im Protokoll vom 8. Januar 1926 wirklich eine Vollmacht beurkundet worden wäre. Denn die Stempelpflichtigkeit einer Urkunde richtet sich gemäß § 3 des Stempelsteuergesetzes nach ihrem Inhalt. Nun heißt es zwar in dem Protokoll: „es lag als Tagesordnung vor: Bevollmächtigung des Repräsentanten, das Bergwerkeigentum für die Anleihe, welche das deutsche Kalifundikat G. m. b. H. zur Zeit in London aufnimmt, zu verpfänden“, und an späterer Stelle: „es wurde darauf einstimmig

durch Zuzuf beschloffen: Der Vorsizende des Grubenvorstandes der Gewerkschaft wird gemäÙ § 120 ABG. beauftragt, die Bergwerke R. und W. für die durch Vermittlung des deutschen Kalisyndikats G. m. b. H. in London aufgenommene Anleihe hypothekarisch zu belasten". Damit sind jedoch lediglich die Gesetzesworte übernommen; wenn aber aus ihnen nicht zu entnehmen ist, daß das preußische Allgemeine Berggesetz im § 119 Abs. 2 zur Vornahme der im § 120 das. erwähnten Geschäfte eine eigentliche Bevollmächtigung verlangt, so kann auch nicht angenommen werden, daß der Notar die „Bevollmächtigung“ oder „Beauftragung“ im Sinne einer Vollmacht verstanden hat. Er hätte sonst auch nicht bloß einen Stempel von 4,50 RM zur Urschrift des Protokolls verwendet. . . .